



# HESSISCHER LANDTAG

22. 10. 2012

## Kleine Anfrage

des Abg. Rudolph (SPD) vom 04.09.2012

betreffend Berücksichtigung des Studiums als ruhegehaltfähige Zeiträume

und

## Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

### Vorbemerkung des Fragestellers:

§ 12 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) regelt, welche Ausbildungszeiten im Rahmen der Ermittlung des Ruhegehalts eines hessischen Beamten Berücksichtigung finden können. Dies entspricht der Regelung des § 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI und der dort für den rentenrechtlichen Bereich vorgesehenen Berücksichtigung von Anrechnungszeiten. Im Gegensatz zu den rentenrechtlichen Vorschriften ist § 12 HBeamtVG jedoch als Kann-Regelung ausgestaltet.

### Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Die Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung sind nicht ohne weiteres vergleichbar, da es sich um strukturverschiedene Altersversorgungssysteme handelt. In der Beamtenversorgung gibt es anders als in der Rentenversicherung einen Höchstruhegehaltssatz, der mit 40 ruhegehaltfähigen Jahren erreicht wird. Das ist auch ohne Ausbildungszeiten nach § 12 HBeamtVG möglich. Deshalb erfolgt die Anerkennung dieser Zeiten nur antragsgebunden im Rahmen einer sog. Kann-Vorschrift. In der Rentenversicherung werden Zeiten einer Ausbildung grundsätzlich mit Entgeltpunkten berücksichtigt. Bei Rentenbeginn ab 2009 gilt dies jedoch nicht mehr für Schul- und Hochschulausbildung, die sich nur noch auf bestimmte Wartezeiten auswirkt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welchem Umfang werden bei der Berechnung des Ruhegehalts für hessische Beamtinnen und Beamten Studien und andere Ausbildungszeiten berücksichtigt?

Grundsätzlich werden Ausbildungszeiten nach § 12 HBeamtVG als ruhegehaltfähig anerkannt, soweit diese für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben waren. Die Anerkennung von Studienzeiten ist auf drei Jahre begrenzt.

Frage 2. Seit wann erfolgt die zu Frage 1 dargestellte Berechnung in Hessen?

§ 12 HBeamtVG gilt in Hessen seit dem 1. Januar 2011. Diese Vorschrift entspricht unverändert der Fassung des Bundes vom 31. August 2006 (Förderalismusreform). Die Anerkennung von Studienzeiten ist bereits ab 1. Juli 1997 durch das Reformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) auf drei Jahre begrenzt worden.

Frage 3. Beabsichtigt die Landesregierung, eine Berücksichtigung von Studien - oder anderen Ausbildungszeiten auszuschließen?  
a) Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt?  
b) Wenn ja, in welchem Umfang soll die Berücksichtigung verändert werden?

Nein.

Frage 4. Wie begründet die Landesregierung die zu Frage 3 dargestellte Veränderung?

Siehe Frage 3.

Frage 5. Wie hoch sind die jährlichen Personalkosteneinsparungen, die sich die Landesregierung durch eine gänzliche Nichtberücksichtigung von Studien- oder anderen Ausbildungszeiten erhofft?

Siehe Frage 3.

Wiesbaden, 11. Oktober 2012

**Boris Rhein**